

Zu 1: Es sind 15 Stellungnahmen eingegangen. Zwölf Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen drei Stellungnahmen werden gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf sind keine Änderungen erfolgt.